

III.

Πλήρωμα νόμου ἡ ἀγάπη.

(Paul. ad Rom. 13, 10.)

So fordert denn sowohl die Heiligkeit des Gesetzes wie die Würde der menschlichen Persönlichkeit ein höheres Motiv als den bloß gesetzlichen Gehorsam, ein Motiv, in dem beide sich friedlich einigen, ohne einander aufzuheben. Denn eine wirkliche Versöhnung beider hat zur unerläßlichen Voraussetzung das Bestehenbleiben beider in ihrem Rechte. Aus ihr kann dann als drittes, worin sie eins sind, eine wahrhafte Sittlichkeit entspringen, eine sittliche Freiheit, die eins ist mit sittlicher Gebundenheit.

Weder der gesetzliche Gehorsam allein, noch die Bethätigung der Freiheit allein in egoistischer Richtung ist fähig, diese Sittlichkeit zu erzeugen. Die Philosophie aber vermochte, soweit sie sich nicht entschließen konnte, die Wahrheit eines persönlichen Gottes der Religion zu verdanken, mit den eigenen Mitteln dialektischer Gedankenbewegung nicht, jene völlige Einigung anders denn als Theorie oder Postulat zu verwirklichen. Allein die vernünftigste Theorie vermag den in seiner Selbstsucht unvernünftigen Willen, die gebieterischste Forderung den bei aller Vernunft im Widerstreben sich selbst suchenden Willen nicht zum Verlassen seiner Richtung zu bestimmen. Es ist Thatsache, daß kein Gesetz jemals den ihm unterstellten Menschen durch die Wirkung auf seine Erkenntniß allein geneigt und befähigt gemacht hat zu seiner Erfüllung; ebenso ist es Thatsache, daß niemals der selbstische Wille von sich aus zur Anerkennung der Unvernünftigkeit des Ungehorsams kommt.

Zwar läßt sich in der Vorstellung eine bloß moralische Triebfeder von der religiösen im Menschen allerdings unterscheiden. Die eigene sittliche Natur des Menschen, die wir im Gewissen als eine Macht über uns empfinden, die gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen wir uns vorfinden, können von dem Menschen möglicherweise durch einen Gehorsam als Thatsachen anerkannt werden, denen er sich, um ihrer Zweckmäßigkeit willen und weil er vom Ungehorsam Nachtheil hätte, in vernünftiger Ueberlegung unterwirft. Doch als ursprünglich und lediglich diesen selbst inwohnend kann ihre verbindende Kraft der tieferen Einsicht doch nicht erscheinen (s. oben), denn sie erblickt das Abgeleitete nie außer dem Zusammenhang mit der Urquelle. Namentlich unser eignes sittliches Wesen können wir als Macht über uns (Gewissen) doch nur

empfinden, sofern es in Gott seine Wurzel hat, sonst würde wohl ein Streit unserer Neigungen, aber nicht ein Streit des Sollens mit der entgegengesetzten Neigung stattfinden. Das Gewissen kann demnach nicht bloß als die Macht der Innerlichkeit (des Subjektiven) der Religion als äußerlicher Macht gegenüberstehen; vielmehr ist es der Punkt, in welchem göttlicher und menschlicher Wille sich durchdringen, in dem zuerst das objective Wollen (Sollen) mit dem subjectiven Wollen eins wird, die Bestimmtheit der Creatur und die Selbstbestimmung der endlichen Persönlichkeit.

Wollten wir aber in dem Gewissen bloß einen „Beweggrund“ anerkennen, der aus unserer physischen Natur stamme und deren Triebe befriedige*), so wäre damit ein Verzicht auf die Sittlichkeit (Einheit von Gehorsam und Freiheit) ausgesprochen und der Egoismus sanctionirt. Sollte dagegen das Gewissen der kategorische Imperativ Kants sein, so würde ein rein logisches Gesetz eine reale Macht über uns, was uns unbegreiflich bleibt; seine Befolgung setzt deshalb doch einen anderswoher stammenden Einfluß auf den Willen des Erfüllenden voraus, ohne den sie auch unterbleiben kann. Als eine Macht über sich, in der sie ihr eignes reales Wesen wiederfindet, kann die menschliche Persönlichkeit nur eine Person anerkennen. Obwohl demnach das Gewissen im Leben der heidnischen Menschheit ohne Zweifel das Band war, durch welches sie, wenn auch ohne klare Einsicht in diese Thatsache, mit dem Quell des Gesetzes in Berührung blieb, so war dieser Zusammenhang, ohnehin geschwächt durch falsche religiöse Vorstellungen, doch zu lose, um einen solchen Einfluß auf die Persönlichkeiten zu üben, daß ein wirklich sittlicher Gehorsam entstanden wäre.

Die heidnischen Götter, wenn auch persönlich gedacht, waren doch nur Personificationen, zu denen vielleicht die Thatsache des Gewissens ursprünglich den Anstoß gab, bei deren Ausgestaltung in der Vorstellung und in der Praxis des Cultus aber oft gerade die unter dem Einfluß der Selbstsucht stehende Phantasie geschäftig war. Aber das Gesetz Israels, dessen Besitz vor der Erscheinung des Christenthums dieses Volk unstreitig hoch über die immer tiefer sinkende heidnische Sittlichkeit hob, es geht aus von der Behauptung der Persönlichkeit des Einen Gottes: ich bin der Herr, dein Gott; auch fordert es als Grundbedingung seiner Erfüllung ein Verhalten, welches ein Verhältniß von Person zu Person voraussetzt, die Liebe Gottes und des Menschen.

*) Wolff, Ethik im Eingange (bei Stahl p. 82).

Denn nicht im Sinne der Abstraction ist die Liebe zu fassen, als eine Hingabe an das unpersönlich gedachte Allgemeine oder an die sittliche Weltordnung; keine Erfahrung berechtigt zu der Annahme, daß eine solche Abstraction jemals im Stande sei das selbstische Ich zur Hingebung zu vermögen; ebensowenig im Sinne der „pathologischen“ Liebe, wonach der Mensch einem sinnlichen Eindruck erliegt und in der Hingebung unfrei wird. Beide Arten von Liebe führen zu keiner Sittlichkeit, verdienen deshalb auch diesen hohen Namen nicht; sie bleiben im Widerspiel der Liebe, im Egoismus, befangen und täuschen nur durch die Form ihres Auftretens. Wird aber die Liebe von aller sinnlichen Beimischung befreit, so bleibt keineswegs bloß eine Hingebung an eine Abstraction übrig, sondern eben die wahre Liebe, die Liebe zur Person, und sie ist das, worin sich in vollkommenster Weise Gesetz und Einzelwille, Gehorsam und Freiheit einigen. Sie ist die wahre Sittlichkeit, denn sie ist des Gesetzes Erfüllung und zugleich die persönlich freieste That des Willens. Sie befreit den Menschen von der Knechtschaft des Egoismus, die er für Freiheit hielt, und gewinnt ihn für den Gehorsam gegen das Gesetz, den er für Knechtschaft hielt.

Aber diese Erhebung des gesetzlichen Gehorsams zum sittlichen, der selbstthätigen Freiheitsanwendung zur sittlichen, kann auch das vollkommenste Gesetz nicht durch die bloße Forderung erreichen. Du sollst lieben ist ein Gebot, welches zwar das höchste sittliche Problem aufstellt, aber als Gebot, als Forderung die oben p. 23 nachgewiesene Unvollkommenheit an sich trägt, daß hinter ihm die Person des Gesetzgebers verschwindet für den bei der äußeren Form oberflächlich stehenden bleibenden sinnlichen, egoistischen Menschen. Und ebendarum erwächst keine Sittlichkeit bloß aus dem Moralgesetze, sondern ihre Wurzel muß da liegen, wo die Person des Gesetzgebers durch von ihm ausgehende Thatfachen und Wirkungen als die Liebe offenbar wird, als die Person, in der Heiligkeit und Liebe eins sind. Von solchen Thatfachen aber weiß nur die positive Religion des Judenthums wie des Christenthums; darum kennen sie allein den persönlichen Gott und sind allein fähig gewesen eine wirkliche Sittlichkeit zu erzeugen, freilich mit dem Unterschiede, daß die Hingebung des alttestamentlichen Frommen im Vertrauen auf zeitlich Künftiges wurzelte, während die des Christen aus dem Vertrauen auf geschichtlich Vergangenes aber in seiner Wirkung ewig Gegenwärtiges hervorgeht. Die centralste religiöse Thatfache ist in einer Person offenbar geworden, in der Person Christi. Von ihr gehen alle jene geistigen Wirkungen aus, an denen Gott als

die persönliche, als die heilige Liebe erkannt wird; als persönliche Offenbarung der Liebe ist er deshalb auch im Stande zu leisten, was das Gesetz als solches nicht vermochte, die selbstsüchtige Freiheit des Menschen zur Liebe und in der Liebe zum Gehorsam zu überwinden, ohne sie zu vernichten; demnach die wahre Sittlichkeit zu erzeugen.

Das Sittengesetz Israels und mit ihm jedes gute Gesetz als solches wird in der ihm gebührenden Werthschätzung nicht angetastet, wenn ihm die Fähigkeit abgesprochen wird, als abgegränzte Regel und als eine vom eignen Willen trennbare äußere Macht seine eigne Erfüllung im sittlichen Sinn (nicht blos im gesetzlich-egoistischen) durchzusetzen. Es bleibt dem selbstsüchtigen Willen des Menschen gegenüber die Schranke des Sollens, die er zwar unter Umständen mißachten und niederreißen kann, aber nur unter Schädigung seines eignen Werthes, indem dann die Verwirklichung der idealen Bestimmung des Menschenwesens nicht durch ihn an seinem Theile, sondern ohne und wider ihn erfolgt. Denn die Macht dessen, der zur Gesetzgebung berechtigt ist, muß den Widerstrebenden seinen Unwerth fühlen lassen können, in seinem Gewissen oder durch äußere Strafe. Wo diese Macht gänzlich fehlen würde, müßte die Forderung lieber unterbleiben, denn sonst würde die Majestät des Gesetzes in Frage gestellt sein. Dem Sittengesetz Israels stand die richterliche Macht seines Gesetzgebers mit ihrer Reaction gegen seine Uebertreter zur Seite wie keinem anderen Gesetz, und dennoch fand es seine vollendende Erfüllung nicht durch Zwang gegen die der Liebe (also der Erfüllung des vornehmsten Gebotes) Unfähigen, sondern durch Erziehung derer, die an ihm die Erfahrung ihrer Unfähigkeit machten, zur Geneigtheit sich hinzugeben an den, in welchem die Kraft zur Erfüllung persönlich ihnen entgegentrat. Mittelft des Eindrucks der Person Christi konnte dann die heilige Liebe Gottes auf dem Wege geistiger Wirkung auf den Geist des Menschen, auf seinen Willen und seine Erkenntniß, eine willige Fügung und Unterwerfung unter das Gebot des Gesetzes hervorrufen, in welcher beide zugleich, das Gesetz und die Freiheit, zu ihrem Rechte kamen.

So vereinigen sich auch die beiden Wahrheiten, einmal, daß Christus nicht gekommen sei, das Gesetz aufzulösen*), sondern zu erfüllen, und dann die andere, daß Christus des Gesetzes Ende ist**).

*) Matth. 5, 17.

**) Röm. 10, 4. Nachzuweisen, daß die freie und höhere Stellung des Menschen gegenüber dem Gesetz durch göttliche Umwandlung seiner Herzensrichtung den Inhalt des Sittengesetzes nicht aufhebt, sondern gerade eine gesteigerte Erfüllung zur Folge hat, ist der Hauptzweck der Bergpredigt Christi, Ev. Matth. c. 5—7.

Die Schranke der buchstäblichen Sägung wird allerdings für den entbehrlich, den der vergebliche Versuch eigenwilliger Erfüllung zur Hingebung an die Liebe Christi geführt hat; aber der Geist des Gesetzes, aus dem es selbst geboren ist, bleibt bestehen und wirkt selbstsuchtüberwindend und sittliches Leben schaffend fort in dem Geist Christi. Dieser ist fähig sich dem Menschengeniste innerlich zu verbinden, und wird in ihm Geist des Gehorsams und der Liebe zugleich; Sollen und Wollen werden durch ihn für den Menschen wahrhaft eins und so löst er das große Problem wahrhafter Sittlichkeit auf Grund religiöser Thatsachen und Erfahrungen. Letztere, namentlich das Verhältniß der Erfüllung des göttlichen Willens durch Christum zu seiner Erfüllung durch den Menschen vermöge des Glaubens an ihn näher darzustellen, liegt außerhalb unserer jetzigen Aufgabe; wir begnügen uns nur noch daran zu erinnern, wie die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche bei der Schilderung der sittlichen Beschaffenheit derer, die durch den Geist Christi aus der selbstischen Willensrichtung zur Hingebung an den göttlichen Willen bekehrt sind, stets die Einigung von Zwang und Willigkeit betonen, also den Fehler des Antinomismus wie den der falschen Gesetzklichkeit vermeiden. Vergl. Frank, die Theologie der Concordienformel, 2. Bd. VI, de tertio usu legis divinae, p. 362—384; dieser sagt u. a.: „Indem der Gläubige Zwang gegen sich anwendet, um sich unter den Gehorsam des Gesetzes zu beugen, bezeugt er seine Einstimmigkeit mit dem Willen des Gesetzes; und weil er aus freiem lustigen Geiste die eingeborene Einheit mit dem Gesetze bethätigen will, daher kommt es, daß er sich zwingt unter den Gehorsam des Gesetzes.“ (p. 380.)

So bleibt denn der Gehorsam das rechte und unerläßliche Motiv, das Fundament alles Sittlichen, und auf ihm und von ihm aus und immer ihn in sich schließend kann erst die Liebe sich erheben. Beide vereint sind die wahrhaft und vollständig sittliche Bethätigung, gemäß der doppelten Beziehung des Menschen, seiner Creatürlichkeit und seiner selbständigen Persönlichkeit, von denen die erstere der letzteren vorangeht, ihre Wurzel ist. Ihre Vereinigung findet statt in jedem einzelnen sittlichen Willensact, aber je ungestörter von einseitiger Ausartung diese Harmonie bleibt in der Aufeinanderfolge der Handlungen, um so mehr bildet sich ein allgemeiner sittlicher Charakter aus, der, wie er aus den einzelnen Handlungen sich entwickelt, so auch wiederum auf die einzelnen einwirkt, so daß eine Wechselwirkung zwischen dem Gesamtcharakter und der einzelnen Handlung entsteht. Durch die gleiche sittliche Haltung vieler Persönlichkeiten kann aber auch ein gemeinsamer Charakter

von Gemeinschaften entstehen, ein sittlicher Gemeingeist, der in der guten Sitte zur Erscheinung kommt, und so finden wir in Wahrheit des alten Römers Wort bestätigt, daß gute Sitten, wo sie bestehen, mehr vermögen als anderwärts gute Gesetze, wo die gute Sitte fehlt. Denn in ihr kommt der Zweck des Gesetzes, das Gute, zu jener freiwilligen, nicht als Zwang empfundenen Verwirklichung, welche die Unsitte der Selbstsucht verhindert.

* * *

Was ergibt sich nun aus den vorstehenden Erörterungen bezüglich der Anwendung des Gesetzes und der Gewährung der Freiheit im Interesse wahrer Sittlichkeit im Leben der Schule? (Und zwar haben wir hierbei lediglich die deutsche Mittelschule im Gegensatz zur Elementarschule einerseits und zur Hochschule anderseits im Auge).

Man hat in unseren Tagen diese Schule vielfach als bloße Unterrichtsanstalt auffassen wollen, wonach die Forderung an den Lehrer auf die Fähigkeit den Gegenstand des Unterrichts zweckmäßig mitzutheilen und die Forderung an den Schüler auf die seinerseits nöthige Thätigkeit des Aufnehmens mittelst Anstrengung seiner Verstandeskkräfte sich beschränke. Die Unterrichtsanstalten des Staates, sagt man, hätten lediglich den Zweck dem künftigen Bürger und Diener des Staates die nöthigen Kenntnisse zu vermitteln, ohne die er seiner Aufgabe nicht genügen könne. Auf die Erzeugung von sittlicher Gesinnung hinzuwirken sei nicht Aufgabe der Schule, zumal wenn man dazu religiöse Voraussetzungen für nöthig achte; denn über diese religiösen Voraussetzungen seien die Anschauungen der verschiedenen religiösen Gemeinschaften verschieden und es müsse, da ja allerdings unsittliches Wesen in der Schule nicht geduldet werden dürfe, von der Familie erwartet werden, daß sie vorher für die sittliche Erziehung gesorgt oder sich von der religiösen Gemeinschaft, der sie angehört, dabei habe helfen lassen. Denn diese letzteren seien vornehmlich dazu da, vor und während der Schulzeit, aber nicht als zum Wesen der Schule gehörig, sittliche Einwirkung auf die Jugend zu üben, wie sie dieselbe auf die Erwachsenen zu üben suchen.

Aber entspricht eine solche doctrinäre Scheidung von Unterricht und Erziehung, von Wissen und Sittlichkeit der wirklichen Sachlage? Ist denn nicht zum Lehren wie zum Lernen außer der Thätigkeit des erkennenden Verstandes auch eine Willensanstrengung erforderlich? Zu ihr muß der Lehrer im Interesse seiner Schule selbst bereit, und zu ihr die Schüler anzuregen, im Nothfall anzutreiben fähig sein; zu ihr muß